



**Mitteilungsblatt**  
des Rektors  
der Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg

**Nr. 6 / 2012**

Ausgabedatum: 15.05.2012

## Inhalt

- Änderungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
zur Satzung für die Aufnahmeprüfung  
im Studiengang Chemie, Lehramt **S. 379**
- Änderungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
zur Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
(Aufnahmeprüfung) im Studiengang Chemie, Bachelor **S. 381**

Fortsetzung Seite 378

- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung  
in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch,  
Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch  
sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss  
Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Spanisch mit dem  
Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und  
Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an  
Gymnasien (jeweils Haupt- und Beifach) **S.385**
- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
zur Änderung der Zulassungsordnung  
für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft **S.389**
- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang  
Geowissenschaften, Bachelor **S.391**
- Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen **S.401**

**Änderungssatzung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
zur Satzung für die Aufnahmeprüfung  
im Studiengang  
Chemie, Lehramt**

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Lehramt, vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Dezember 2010, S. 1895 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 1 (bisherige Fassung) wird jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ ersetzt;
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Juli“ durch das Datum „15. August“ ersetzt;
3. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten;“
4. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „Die Mitglieder der Kommissionen“ ersetzt durch die Worte „Diese Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission“;

5. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden;“

6. a) Nach § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt.

„§ 8 Beisitzer

Beisitzer werden vom Dekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Chemie oder die Zwischenprüfung für den Studiengang Lehramt Chemie oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.“

b) Die nachfolgenden Paragrafenbezeichnungen ändern sich entsprechend.

c) In § 5 Abs. 4 b wird die Bezeichnung „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Änderungssatzung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
zur Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
(Aufnahmeprüfung)  
Im Studiengang  
Chemie, Bachelor**

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung) in dem Studiengang Chemie, Bachelor, vom 29. März 2006 in der Fassung (Mitteilungsblatt des Rektors vom 07. April 2006, S. 163 ff.), in der Fassung vom 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Juni 2008, S. 363 ff.) wird wie folgt geändert:

1. a) Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung in dem Studiengang Chemie, Bachelor“;

b) § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Chemie eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach der Eignung des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Chemie getroffen und gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Chemie an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen;

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.“;
- c) § 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15.Juli zu beantragen.“;
- d) in § 3 Abs. 2 d) werden die Worte „bzw. der Bewerberin“ gestrichen und nach dem Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ werden die Worte „oder einer Aufnahmeprüfung“ eingefügt;
- e) in § 4 wird die Bezeichnung „Eignungsfeststellungskommission“ jeweils durch die Bezeichnung „Aufnahmeprüfungskommission“ ersetzt. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „des Eignungsfeststellungsverfahrens“ durch die Worte „der Aufnahmeprüfung“ ersetzt. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahrens“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungsverfahrens“ ersetzt;
- f) § 5 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:  
„§ 5 Aufnahmeprüfung
- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren oder an einer früheren Aufnahmeprüfung in diesem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
  - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.“
  - g) In § 9 Satz 1 (bisherige Fassung) werden die Worte „und Bewerberinnen“ gestrichen und nach dem Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ werden die Worte „oder einer Aufnahmeprüfung“ eingefügt.
2. Vor § 1 wird folgender Text eingefügt:  
„Präambel:  
Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln;“
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 1 (bisherige Fassung) wird jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ ersetzt;
4. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten;“
5. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „Die Mitglieder der Auswahlkommissionen“ ersetzt durch die Worte „Diese Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission“;

6. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden;“

7. a) Nach § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt.

„§ 8 Beisitzer

Beisitzer werden vom Dekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Chemie oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.“

b) Die nachfolgenden Paragrafenbezeichnungen ändern sich entsprechend.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**Satzung**  
**der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**  
**zur Änderung der Satzung für die Aufnahmeprüfung**  
**in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch,**  
**Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch**  
**sowie in den Studiengängen Französisch**  
**mit dem Abschluss Staatsexamen**  
**für das Lehramt an Gymnasien,**  
**Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen**  
**für das Lehramt an Gymnasien**  
**und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen**  
**für das Lehramt an Gymnasien**  
**(jeweils Haupt- und Beifach)**

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung für die Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch sowie in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (jeweils Haupt- und Beifach) vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Januar 2009, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Mai 2010, S. 375, 378) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung

in den Bachelorstudiengängen

Romanistik: Französisch (50% und 25%),

Romanistik: Spanisch (50% und 25%),

Romanistik: Italienisch (50% und 25%),

in den Studiengängen

Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach),

Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach),

Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach)

sowie im Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care);

2. In § 1 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch (50% und 25%), Romanistik: Spanisch (50% und 25%), Romanistik: Italienisch (50% und 25%), in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) eine Aufnahmeprüfung durch;“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sprachtests“ durch das Wort „Tests“ ersetzt; in § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „(Sprachtest)“ gestrichen;

4. In § 9 wird in Satz 1 nach der Formulierung „an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest für“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**Satzung**  
**der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**  
**zur Änderung der Zulassungsordnung**  
**für den Master-Studiengang**  
**Übersetzungswissenschaft**

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), ) hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2011, S. 523 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Spanisch“ eingefügt:  
„sowie (jedoch nur als zweite Sprache) Portugiesisch“;
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Zulassungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die übrigen sechs Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter pro Fach (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Portugiesisch) zusammen.“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Satzung**  
**der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**  
**für die Aufnahmeprüfung**  
**in dem Studiengang**  
**Geowissenschaften, Bachelor**

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 5, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Geowissenschaften eine Aufnahmeprüfung durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach der Eignung des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften getroffen und gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Geowissenschaften an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Eine Zulassung in das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Geowissenschaften erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

## **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
  - c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
  - d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung für diesen Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Heidelberg.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.



#### **§ 4 Aufnahmeprüfungskommission**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus drei Hochschullehrern und drei akademischen Mitarbeitern des Faches Geowissenschaften zusammen. Alle Mitglieder werden von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften gewählt. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

#### **§ 5 Aufnahmeprüfung**

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
  - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat;
  - b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung in diesem Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
  - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Kriterien für die Vorauswahl**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmer-zahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
  - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
- aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden,
  - ab) in Chemie, sofern dieses Fach während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, die eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden,
  - ac) falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, nach Wahl des Bewerbers die Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach, sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden,
  - ad) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden nachgewiesen werden kann, die erbrachten Halbjahresleistungen dieses Faches addiert und durch vier dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden,
  - ae) falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei oder vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

B. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und auf Grund sonstiger Leistungen (B) addiert. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Zu den Bewerbungsgesprächen werden alle Bewerber eingeladen, die mindestens 15 Punkte erreicht haben. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt (§ 9 Abs. 2).

## § 7 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.
- (4) Zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 8 Beisitzer**

Beisitzer werden vom Dekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Geowissenschaften oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

## **§ 9 Ermittlung der Eignung**

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird mit der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 Abs. 5 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 30 hat, ist für ein Bachelorstudium der Geowissenschaften an der Universität Heidelberg geeignet.
- (2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl 25 Punkte wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

## **§ 10 Wiederholung**

Bewerber, die einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Heidelberg, den 23. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1 b))

a. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in chemischen oder physikalischen Bereichen: 5 Punkte. Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.
- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss als CTA oder PTA: 5 Punkte. Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften: Je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

b. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut oder Museum (Dauer mindestens 2 Monate): 2 Punkte. Hier können maximal 4 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte. Hier können maximal 5 Punkte vergeben werden.
- Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: 2 Punkte. Hier können maximal 4 Punkte vergeben werden.



**Zulassungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Master-Studiengang  
Konferenzdolmetschen**

vom 23. April 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), ) hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
  
- (2) Sofern der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudienganges erworben wird.
  
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen;
  2. sofern der Studienabschluss gemäß Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
  3. im Fall von § 2 Abs. 2 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;
  4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in übersetzungs- und dolmetsch wissenschaftlichen Studiengängen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem übersetzungswissenschaftlichen oder philologischen Studiengang in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengang oder in Jura oder in einem ostasienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Japan (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.  
Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0 (bzw. der ECTS Grade B „very good“) bzw. Prädikatsexamen im Fach Jura oder mindestens die Note „gut“ im Fach Medizin. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.
2. Sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in dreien der angebotenen und gewählten Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch) nach folgenden Kriterien: Muttersprachliche Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der A-Sprache, aktive und passive Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der B-Sprache und passive Kompetenz der gesprochenen Sprache auf sehr gutem Niveau in der C-Sprache. Richtwert ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen, Niveau C2 (DSH-3 für Deutsch als Fremdsprache). Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
3. Mit Deutsch als A-Sprache sind alle oben genannten Sprachen als B- oder C-Sprache möglich. Andere A-Sprachen als Deutsch sind mit Zustimmung des Zulassungsausschusses möglich. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen eine der im Studiengang angebotenen Sprachen als Muttersprache haben. Für sie ist Deutsch dann B-Sprache und Englisch die C-Sprache (außer bei Englisch als A-Sprache).

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
  
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Eignungstest**

- (1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen, werden zu einem Eignungstest eingeladen. Der Test findet in der Regel im Juni statt, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 qualifizierten Bewerber werden dazu rechtzeitig eingeladen.
  
- (2) Der Test wird je angebotener Sprache von zwei Fachvertretern des SÜD durchgeführt und bewertet und besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:  
Interview in der A- und B-Sprache (insgesamt ca. 10 min), Kurzvortrag in der B-Sprache (ca. 5 min), Wiedergabe einer kurzen in der B-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache (insgesamt ca. 10 min), Interview in der C-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der C-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache (insgesamt ca. 10 min). Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Testteile gebildet. Verwendete Noten sind 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend. Zur differenzierten Bewertung können um 0,3 erhöhte oder erniedrigte Zwischenwerte zwischen 1 und 4 gebildet werden. Für das Bestehen des Eignungstests müssen alle Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.
  
- (3) Alternativ zum Eignungstest oder zu den einzelnen Teilen des Eignungstests können bereits erbrachte vergleichbare dolmetschrelevante Prüfungen oder Leistungen anerkannt werden. Über die Möglichkeiten und Kriterien der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der jeweiligen Sprache, so erfolgt die Auswahl anhand eines Rankings gemäß der Gesamtnote, die aus dem gewichteten Mittel der Hochschulabschlussnote (60%) und der Eignungstestnote (40%) gebildet wird. Im Fall von § 2 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## § 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in übersetzungs- und dolmetsch wissenschaftlichen Studiengängen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Fachvertreter pro Sprache, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Falls für eine Sprache keine Bewerbungen vorliegen, so ist der Ausschuss auch ohne den Fachvertreter der betreffenden Sprache beschlussfähig.
  
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2009, S. 869ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.01.2011, S. 25, 26) außer Kraft.

Heidelberg, den 23. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Zentrale Verwaltung  
Abteilung 1.2  
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 54-2619/17  
E-Mail: [wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de)